

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß § 74 LBO IN VERBINDUNG MIT § 4 (1) GEMEINDEORDNUNG BW

1. Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan mit Datum vom 22.03.2011 maßgebend.

2. Gebäudehöhe

§ 74 (1) 1 LBO

- 2.1. Die maximale Gebäudehöhe kann der Nutzungsschablone entnommen werden.

3. Dachgestaltung

- 3.1. Dachform, Dachneigung
Zugelassen werden ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45°.

Dachaufbauten sind als SchlepPGAUPEN bzw. GIEBELGAUPEN zulässig. Eine WIEDERKEHR pro Dachseite ist zulässig. Die Breite der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Wiederkehre (Gesamtsumme) darf höchstens 2/3 der dazugehörigen Gebäudelänge betragen.

Für die Dacheindeckung sind graue, rote bis braune Ziegel oder ziegelähnliche Dachsteine mit nicht-glänzender Oberfläche zulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien: Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Fotovoltaik, Solarthermie) sind auf Dächern zulässig. Bei der Installation der Anlagen auf dem Dach des Hauptgebäudes dürfen die Abstände der Kollektoren zum Dachkörper 0,10 m nicht überschreiten.

4. Fassade

Als Fassadenmaterialien sind nur Putz und Holz zulässig. Die Farbgebung der Fassaden ist nur in gedeckten Uni-Farbtönen zulässig.

5. Stellplätze, Zufahrten und Wege

§ 74 (2) 2 LBO

Die Stellplatzverpflichtung wird entsprechend der Nutzung festgelegt. Je Wohneinheit müssen zwei Stellplätze nachgewiesen werden. Die Stellplätze können auch in Garagen oder überdachten Stellplätzen nachgewiesen werden.

§ 37 (1) LBO

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Steinen oder Belägen zu versehen; eine Versiegelung ist unzulässig.

Auf Flächen, deren Regenwasserabflüsse versickern oder der Regenwasserkanalisation zugeleitet werden, ist das Autowaschen, das Einleiten von Putzwasser, das Abspülen von Schadstoffen wie Farbreste, Baustoffe, Baustoffreste und dgl. nicht zulässig.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 75 (3) LBO